

Erklärung/Antrag zur Einrichtung von Datenübermittlungs- und Datenauskunftssperren

Eingangsstempel/vermerke::

Antragsteller/in:

Familienname:

Beachten Sie bitte die Hinweise auf Blatt 2.

Vorname:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift: PLZ, Ort:

Straße, Hs.-Nr:

Gem. Art. 8 des Bayer. Meldegesetzes beantrage ich die Einrichtung von Übermittlungs-/Auskunftssperren in folgenden Fällen:

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen meine persönlichen Daten nicht mitgeteilt werden (Art. 35 Abs. 1 MeldeG).
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen dürfen an Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für solche sowie an Presse und Rundfunk nicht erteilt werden (Art. 35 Abs. 2 MeldeG).
- Adressbuchverlagen dürfen meine persönlichen Daten nicht mitgeteilt werden (Art. 35 Abs. 3 MeldeG).

- An die Religionsgemeinschaft meines Ehegatten, der ich oder meine minderjährigen Kinder nicht angehören, dürfen persönliche Daten nicht weitergegeben werden (Art. 32 Abs. 2 MeldeG).

evtl. kurze Erklärung:

- Auskunftssperre, da Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit besteht (Art. 34 Abs. 5).
- Übermittlungssperre bezüglich einer über meine Person geforderte erweiterte Auskunft (Art. 34 Abs. 6).

Begründung:

Die Auskunfts-/Übermittlungssperre gilt auch für meinen nachfolgend aufgeführten Ehegatten sowie für meine minderjährigen Kinder.

Ehegatte (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Anschrift falls abweichend vom Antragsteller):

Kinder (Name, Vorname, Anschrift falls abweichend vom Antragsteller):

Sind bei der Übermittlungssperre auch minderjährige Kinder betroffen, müssen beide Elternteile bzw. der alleinige Sorgeberechtigte unterschreiben.

Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläen kann nur gemeinsam ausgeübt werden, daher sind beide Unterschriften nötig.

Unterschrift des Erklärenden:

Entgegengenommen:

PLZ und Ort:

Datum:

Unterschrift des Ehegatten:

I.A.

Ich/Wir bestätige/n gleichzeitig, eine Ausfertigung dieser Erklärung erhalten zu haben.

(Stempel, Unterschrift)

Hinweise:

Zu Art. 35 Abs.1 (Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen)

Die Meldebehörden dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Abstimmung oder Wahl zu löschen. Sie können der Weitergabe dieser Daten ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Zu Art. 35 Abs. 2 (Alters- und Ehejubiläen)

Die Meldebehörden dürfen Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn der Betroffene nicht widersprochen hat. Die Auskunft erstreckt sich auf Vor- und Familienname, Doktorgrad, die Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums.

Sie können der Weitergabe dieser Daten ohne Angabe von Gründen widersprechen. Bei Ehejubiläumsdaten kann das Widerspruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden. Es ist daher für die Einrichtung einer Übermittlungssperre die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.

Zu Art. 35 Abs. 3 (Adressbuchverlage)

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Sie können dieser Auskunftserteilung ohne Angabe einer Begründung widersprechen.

Zu Art. 32 Abs. 2 (Religionsgesellschaften)

Die Meldebehörden dürfen bestimmte Daten von Ehegatten, Eltern und Kindern von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören wie das Mitglied selbst, an dessen Religionsgesellschaft weitergeben. Das betroffene Nichtmitglied kann durch einfache Erklärung gegenüber der Meldebehörde verlangen, dass die in Art. 32 Abs. 2 genannten Daten nicht an die Religionsgesellschaft des anderen Familienmitglieds weitergegeben werden. Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Daten. Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft notwendig sind, dürfen übermittelt werden.

Zu Art. 34 Abs. 5 (jegliche Melderegisterauskunft)

Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen können.

Die Auskunftssperre nach Abs. 5 gilt für jede Form der Melderegisterauskunft, auch für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach Art. 35. Sie gilt gegenüber jedermann, der eine Melderegisterauskunft über den Betroffenen begehrt. Sie gilt ohne Befristung.

Zu Art. 34 Abs. 6 (erweiterte Melderegisterauskunft)

Soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse nachweist, kann er verlangen, dass die Meldebehörde die erweiterte Melderegisterauskunft nach Abs. 2 über seine Person verweigert.

Die Auskunftssperre bezieht sich allein auf die erweiterte Auskunft, nicht aber auf die einfache Melderegisterauskunft oder die Gruppenauskunft.

Diese Auskunftssperre endet mit dem Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.